

## COVID-19 Bulletin der AußenwirtschaftsCenter der WKÖ in Italien

Redaktion: AußenwirtschaftsCenter Mailand

Ausgabe 03.04.2020

### Allgemeine Informationen

Aktuelle Informationen in den täglichen [FAQs](#) und [Sondernewsletter zu COVID-19 in Italien](#) 24. März.

- Notstand seit 01. Februar bis 31. Juli 2020, seit 9. März ist ganz Italien eine Sicherheitszone
- laufende Anpassung der restriktiven Maßnahmen je nach Epidemieverlauf und regional/lokal unterschiedlich bis Ende des Notstandes
- aktuelle italienweite Maßnahmen bis 13. April 2020 in Kraft. Jetzt ist es offiziell: [Verlängerung der Corona-Maßnahmen bis 13. April](#)
- Grundsätzliches Ein- und Ausreiseverbot sowie Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Land.
- Einreisen/Reisen zu touristischen Zwecken/aus privaten Gründen nicht erlaubt
- kein grundsätzliches Warenverkehrsverbot

Österreich hat für ganz Italien die **Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung)** festgelegt. Gilt auch für Südtirol, Vatikan (Hl. Stuhl) und San Marino [Reisewarnungen des Außenministeriums](#).

### Wiedereinreise nach Österreich:

- [Erlässe und Verordnungen](#) im Zusammenhang mit dem Coronavirus
- [Verordnung](#) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien
- [Verordnung](#) des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien - [Anlage C: Certificato medico](#)
- [Verordnung](#) des Bundesministers für Inneres über die Einstellung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen - betrifft auch den Güterverkehr.

**Güterverkehr und Berufs-Pendlerverkehr (einschließlich Gesundheitspersonal)** von den Beschränkungen ausgenommen:

- Es ist weder das Mitführen eines ärztlichen Zeugnisses noch
- das Antreten eines 14-tägigen Quarantäne erforderlich.

Leitlinien der **EU-Kommission vom 30. März** für die Wahrung der Freizügigkeit systemrelevanter Arbeitskräfte: Grenzübertritt zwecks Arbeitsausübung gestattet, wenn die Beschäftigung in dem betreffenden Bereich im Aufnahmemitgliedstaat weiterhin erlaubt ist. Gleichbehandlung von Grenzgängern und einheimischen Arbeitskräften.

- [Leitlinien](#) - enthalten eine nicht abschließende Aufzählung, welche Berufsgruppen unter diesen Begriff fallen.
- [Leitlinien](#) für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen vom 16. März
- [Hinweise](#) zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vom 23. März.

### Ein-/Ausreise & Grenzübergänge

- Bewegungs- und Reisefreiheit in ganz Italien limitiert: Personen dürfen nur aus bestimmten **triftigen Gründen** in Italien einreisen, das Land verlassen oder sich im Staatsgebiet bewegen: diese sind *berufliche Notwendigkeiten, Notsituationen und Gesundheitsgründe*. Nachweis mittels [Eigenerklärung](#) (*Achtung: laufend aktualisierte Formular!*) auf Anfrage den Kontrollbehörden. Sanktionen bei Falschmeldungen!

**Tipp:** Informieren Sie sich in der [deutschen Arbeitsübersetzung](#) und füllen Sie das [italienische Formular](#) aus - vom AußenwirtschaftsCenter Mailand für die konkreten Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Güterverkehrs bzw. des grenzüberschreitenden Ortswechsels aufgrund nachgewiesener Arbeitsbedürfnisse des reisenden Personals erstellt. Siehe auch Website des ital. Transportministeriums mit einer [englischen Arbeitsübersetzung](#).

## **Fokus Entsendung: Sind grenzüberschreitende Arbeitseinsätze weiterhin möglich? Ja!**

Die Einreise aus „nachweislich notwendige Arbeitsgründen“ ist, unabhängig davon ob per Flugzeug, Eisenbahn oder z.B. Privatfahrzeug, nach dem neuesten ministeriellen Dekret vom 3. April 2020 weiterhin erlaubt. Der Aufenthalt in Italien ist jedoch zeitlich auf maximal **72 Stunden** beschränkt und kann bei nachweislicher Notwendigkeit um weitere **48 Stunden verlängert** werden. Nach Ablauf der Frist muss das italienische Staatsgebiet unverzüglich verlassen oder unter sanitärer Überwachung eine Quarantäne von zwei Wochen angetreten werden (siehe **FAQ 8**).

Zum Nachweis der Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes sind einreisende Personen verpflichtet, eine italienische **Eigenerklärung** mitzuführen und an den Beförderer bzw. die zuständigen Behörden auszuhändigen. Darin ist u.a. der Grund der beruflichen Einreise in Italien, die Dauer des Aufenthalts, der Aufenthaltsort, das Transportmittel, um diesen zu erreichen und eine Telefonnummer anzugeben.

**Achtung:** das Muster der Eigenerklärung könnte sich auf Basis des o.g. Dekretes ändern!

Die Einreise muss zudem unverzüglich der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet werden. Diese ist auch zu informieren, falls während des Aufenthaltes in Italien COVID-19 Symptome auftreten sollten.

Generelle Voraussetzung, neben der Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes, ist zudem, dass die auszuführenden Arbeiten bzw. die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers/Kunden in Italien unter die zulässigen für die Grundversorgung unerlässlichen unternehmerischen Aktivitäten fallen. Derzeit sind viele auch gewerbliche Tätigkeiten vorübergehend eingestellt (siehe **FAQ 19**).

**Unsere Empfehlungen:** *Stimmen Sie sich unbedingt mit Ihrem italienischen Geschäftspartner ab, der bei Zweifeln eine Stellungnahme der lokalen Behörden, wie der Präfektur oder der Handelskammer, einholen sollte. Lassen Sie sich vorab von Ihrem Auftraggeber ein Schreiben über die Notwendigkeit der Entsendung übermitteln!*

Für die **Rückreise** der entsandten Arbeitnehmer nach Österreich gelten, je nach Ausgangslage, die Ausnahmeregelung für den "gewerblichen Verkehr" oder den "Pendler-Berufsverkehr" bzw. im Transportbereich unter den "Güterverkehr" laut Verordnung Nr. 87 des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien. Somit sind grundsätzlich kein Gesundheitszeugnis und keine Quarantäne notwendig. Eine behördliche Gesundheitsuntersuchung kann bei Grenzübertritt allerdings vorgenommen werden.

**Unsere Empfehlungen:** *Verträge, Auftragsbestätigungen, Entsendemeldungen usw. sollten für Kontrollen durch die Behörden mitgeführt werden. Informieren Sie sich bezüglich eventueller Sonderbestimmungen für die Rückreise in die Bundesländer bzw. Handhabung durch die Grenzbehörden in der Praxis auf jeden Fall auch bei den jeweiligen Landeskammern!*

Beachten Sie auch die **allgemeinen Entsendeverpflichtungen:** Wenn Arbeitskräfte für eine Dienstleistungserbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat entsandt werden, so sind die EU-Bestimmungen zur Entsendung sowie die nationalen Umsetzungsrichtlinien des Ziellandes der Entsendung zu berücksichtigen.

Zu den Gütertransporten von und nach Italien, Grenzübergängen, Betriebsschließungen, Fahrverboten etc. siehe **FAQ**. Grenzen zu Frankreich und der Schweiz sind für den Güterverkehr offen, Grenzen zu Slowenien teilweise gesperrt; Achtung bei Güterverkehr über 3,5 Tonnen und Bestimmungsort.

### **Wirtschaft und Außenhandel (Auswirkungen, Branchen)**

- siehe **Wirtschaftsbericht Italien**
- neue Prognose 2020: BIP -6 %, ital. Export -5,1 %, ital. Import -6,8%, Arbeitslosigkeit 11,2%, Unternehmensinvestitionen -10,6 % (bei anhaltender Situation bis Mai)
- Wirtschaftliche Folgen: Nachfragerückgang -52 Mrd. EUR, Zunahme der Unsicherheit, Verringerung der Kreditvergabe, erzwungene Schließung (bei anhaltender Situation bis Mai)

- Einbrüche in Produktion, Transport, Handel, Tourismus, persönliche Dienstleistungen. **Betriebschließungen** siehe **FAQ**- knapp 50% dh. 2,2 der 4,5 Mio. Unternehmen (va Maschinenbau, Kfz-Zulieferindustrie, Metallverarbeitung in am meisten betroffenen Regionen Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna), Verluste 100 Mrd. EUR/Monat befürchtet
- Verschiebung und Absagen von Fachmessen, Meetings, Kongressen, etc.
- Herabstufung durch die **Rating Agentur Moody's**;
- Unterstützungsmaßnahmen „Cura Italia“ vom 16.3. - Finanzspritze von 25 Mrd. Euro, insgesamt 350 Mrd. mobilisiert - *weiteres Maßnahmenpaket bis Mitte April erwartet*

#### AußenwirtschaftsCenter (Aktivitäten, Maßnahmen)

- **Permanentes Monitoring/Analyse** der aktuellen Situation vor Ort (in ital. Medien sowie bei Unternehmen, Unternehmensverbänden und Stakeholdern in Italien und Österreich in enger Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden)
- AC Mailand mit den ABs Bozen, Padua und Rom erreichbar per Tel. und Mail, kein Publikumsverkehr
- **individuelle Unterstützung und Beratung** österr. Firmen und Stakeholder in Österreich
- Kommunikationsfokus (Infopoint, Telefonberatungen, Mailings, wko.at: **Webinar** zu Tipps aus der Praxis 11.3., grenzüberschreitendes **Webinar** 27.3., **Bulletin** zweimal wöchentlich aktualisiert)
- **COVID-19 Sondernewsletter** am 24.3.2020 (viermal jährlich Newsletter an ö Unternehmen mit Italienbezug, ca. 8.000 Firmen)
- **Newsletter** an ital. Stakeholder
- laufende Kontakte mit österr. Niederlassungen in Italien
- **täglich neue Fachinformationen FAQs** (z.B. Fragen zu Lieferungen, Stornierungen von Reisen, Transportbeschränkungen, Arbeitsrecht, Veranstaltungen)

#### Soziales Leben

#iorestoacasa - siehe **Infografik**

#### COVID-19 Hotline in Italien

- +39 1500

#### Verordnungen und Vereinbarungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus

- **Dekret** vom 8. März (**englisch**)
- **Dekret** vom 9. März
- **Dekret** vom 11. März (**englisch**)
- **Dekret** vom 17. März - siehe **FAQ Frage 2**
- **Dekret** vom 22. März (**deutsch**)
- **Dekret** vom 25. März modifiziert Dekret vom 22. März (**deutsch**) -
- Schließung ausgenommenen Wirtschaftszweige finden Sie **HIER** (*Achtung aktualisierte Liste am 26.3.*).
- Dekret vom 1. April
- **Protokoll Arbeitssicherheit** (**deutsch**) - siehe auch **LVH Regulierungsprotokoll**

*Die Präfekturen veröffentlichen für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet Formulare bzw. Ansuchen zur Weiterführung der unternehmerischen Aktivität, die auch von österr. Niederlassungen zu verwenden sind. Es bedarf immer einer Einzelfallprüfung!*

#### Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen

- **Dekret** vom 2. März - erste Unterstützungen für die ehemaligen Sperrgebiete
- **Dekret** vom 16. März - „Cura Italia“ - siehe **FAQ**
- **Übersicht** bisher getroffener Maßnahmen in englischer Sprache ital. Finanzministerium
- **Maßnahmen** zur Bewältigung der aktuellen Notlage
- **Maßnahmen** der ital. Notenbank Banca d'Italia (Englisch)
- Die Maßnahmen als **Grafik** aufbereitet

regional:

- **Das Wirtschafts-, Familien- und Sozialpaket Südtirol zur Abfederung der Covid-19-Folgen Südtirol** - siehe auch [Wirtschafts- und Sozialpaket Südtirol](#) sowie [Handelskammer Bozen](#)
- [Maßnahmepaket Lombardei](#)

#### Neues Maßnahmenpaket bis 10. April erwartet:

- Unterstützung von KMU's in Höhe von 25-30 Mrd. Euro
- 11 Mrd. Euro aus europäischen Fonds, die Italien in der Periode 2014-20 noch nicht ausgegeben hat
- Garantiefonds, Erweiterung der Lohnausgleichskasse, 600 Euro Bonus für Selbständige im April verlängert, Aussetzung der Lokalabgaben (Grundsteuer und Müll- und erschließungsbeiträge), Ausweitung des Berechtigtenkreises für die 60 % Steuergutschrift auf Mieten.

In Richtung Europa wurden u.a. zusammen mit Frankreich Forderungen bezüglich Coronabonds aufgestellt.

**Fokus Dekret vom 16. März "Cura Italia" : für weitere Details zu den Maßnahmen steht das AußenwirtschaftsCenter Mailand zur Verfügung!**

#### Weiterführende Links

[Dekret #IchBleibeZuhause](#): häufig gestellte Fragen zu den von der Regierung ergriffenen Maßnahmen des ital. Außenministeriums  
[Region Lombardei COVID-19 Coronavirus](#) (englisch)  
[FAQ des Land Südtirols](#)  
[Italienischer Zivilschutz](#)

#### Unser Service für Sie

Italien ist mit Österreichs Wirtschaft eng verflochten und zweitwichtigster Handelspartner Österreichs. Das [AußenwirtschaftsCenter Mailand](#) mit seinen Büros in Rom, Padua und Bozen unterstützt österreichische Unternehmen. Kontaktieren Sie uns unter [mailand@wko.at](mailto:mailand@wko.at) oder rufen Sie uns einfach an unter +39 02 879 09 11.